

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Zügigkeitserweiterung des Gymnasiums Köln-Pesch Schulstraße 18 zum Schuljahr 2017/18 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	29.09.2016

Begründung der Dringlichkeit:

Bereits heute besteht ein sehr hoher Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen in Gymnasien, sowohl gesamtstädtisch, als auch im Stadtbezirk Chorweiler.

Um im Vorfeld des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2017/18 Rechtssicherheit über die Aufnahmekapazität erreichen zu können, ist es erforderlich, dass der Rat der Stadt Köln die Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zügigkeit in der Sitzung am 22.09.2016 behandelt und beschließt.

Nur so kann erreicht werden, dass die Bezirksregierung Köln die erforderliche Prüfung des Beschlusses durchführen kann und damit die Schulleitung und die an der Anmeldung interessierten Eltern Rechtssicherheit über die zur Verfügung stehenden Plätze in den Eingangsklassen des Gymnasiums Rodenkirchen erhalten.

Die Elterninformationen an den weiterführenden Schulen finden im Herbst eines jeden Jahres statt, daher ist eine Vorberatung in der Bezirksvertretung Chorweiler am 29.09.2016 mit Beschlussfassung in der Ratssitzung am 14.11.2016 zu spät.

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung nehmen wir im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung die geplante Zügigkeitserweiterung für das Gymnasium Köln-Pesch zur Kenntnis und schlagen dem Rat der Stadt Köln im Namen der Bezirksvertretung Chorweiler vor, wie folgt zu beschließen:

1. „Der Rat beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Gymnasiums Köln-Pesch Schulstr. 18 in 50767 Köln-Pesch von 3 Zügen auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2017/18. Es werden Raumreserven im Bestand genutzt. Die räumlich-gebäudlichen Voraussetzungen der Zügigkeitserweiterung können erfüllt werden.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung der Beschlüsse wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.“

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit des Gymnasiums Köln-Pesch mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
<u>29.08.2016</u>		 Bezirksbürgermeister Reinhard Zöllner	 Inan Gökpinar SPD-Fraktion

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) Hintergrund

- Der Rat hat am 18.12.2008 den Ausbau des Gymnasiums Köln-Pesch im Rahmen der Ganztagsoffensive beschlossen. Nachdem die Hauptschule Schulstraße zum Schuljahr 2009/10 geschlossen wurde und ausreichend Räume zur Verfügung standen, war es lediglich erforderlich, den Speisebereich baulich bedarfsgerecht anzupassen. Mit Beschluss 2844/2012 hat der Ausschuss für Schule und Weiterbildung der baulichen Erweiterung der Mensa zugestimmt und dabei bereits die damals perspektivisch vorgesehene 4-Zügigkeit der Sekundarstufe I zu Grunde gelegt.

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.
- Mit Blick auf die Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung ein Bündel von Maßnahmen im bzw. für den Stadtbezirk Chorweiler vor, unter anderem Maßnahmen zur Ausweitung der Gymnasial- und Gesamtschulkapazitäten. Die Erweiterung des Gymnasiums Köln-Pesch wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M73 (Seiten 79 und 80) skizziert. Sie erscheint neben den weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen, um die Schullandschaft im Stadtbezirk Chorweiler entsprechend den Wünschen der Eltern weiter zu entwickeln (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 76 - 77 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 6).
- Wie weiter oben angeführt, konnte das Gymnasium Köln-Pesch in den letzten Jahren schon zusätzliche Schülerplätze in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I realisieren. Dies konnte nach Schließung der Hauptschule Schulstraße zum Schuljahr 2009/10 und Abschluss der baulichen Erweiterungen für den Ganzttag im Raumbestand realisiert werden. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird die Kapazitätserweiterung der Schule unter Nutzung der bestehenden Raumreserven abgesichert und ihre dauerhafte schulrechtliche Wirksamkeit formal zum Schuljahr 2017/18 festgelegt.

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Im Raumbestand war es bereits in der jüngeren Vergangenheit möglich, die Aufnahmekapazitäten des Gymnasiums Köln-Pesch durch Mehrklassenbildungen im Vorgriff auf die Fertigstellung der baulichen Erweiterung zu erhöhen. Die bauliche Erweiterung wurde inzwischen abgeschlossen, so dass nunmehr das Raumprogramm für ein Ganztags-Gymnasium mit 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 6 Zügen in der Sekundarstufe II erfüllt wird. Zur Erfüllung des Raumprogrammes erforderliche Umbauten im Gebäudebestand werden mit der Schulleitung abgestimmt.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz des Gymnasiums Köln-Pesch wurde gebeten, zur vorgeschlagenen schulrechtlichen Änderung der Schule zum Schuljahr 2017/18 eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wird als Anlage beigefügt.

(5) Personalkosten

- Die Berechnung der Sekretariatsstunden erfolgt jährlich auf der Basis der zu erwartenden Schülerzahlen und unter Sicherstellung einer Grundversorgung. Da sich durch die schulrechtliche Änderung der Zügigkeit keine Veränderung zum bisherigen Aufnahmeverhalten der Schule in der jüngeren Vergangenheit ergibt, entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Gymnasiums Pesch, Schulstraße, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2017/18 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (be-

sonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

Schulkonferenzbeschluss des Gymnasiums Köln-Pesch (wird spätestens zur Ratssitzung am 22.09.2016 nachgereicht)